



Rundschreiben 04 / 2021

Magdeburg, 22. Februar 2021

Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29.01.2021

Mit Veröffentlichung der siebten Verordnung der TierSchNutzV im Bundesgesetzblatt ist diese nun am 09.02.2021 in Kraft getreten. Die Änderungen wurden bereits am 03.07.2020 durch den Bundesrat beschlossen. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Neuregelungen für den Bereich der Schweinehaltung zusammengefasst.

Tierkategorie	Absatz Frist	Änderung
Alle Schweine	§26 (1) Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen Ab Sofort	Eingefügt: „Abweichend von Satz 2 reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus.“
Alle Schweine	§26 (3) Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen Ab Sofort	„dauerhaft“ gestrichen Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden (NH ₄ , CO ₂ , SH ₂)
Saugferkel	§23 (4) Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Saugferkel Ab Sofort	Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und [...]
Absatzferkel, Mastschweine, Sauen: Fütterungstechnik	§28 (3) Besondere Anforderungen an das Halten von Absatzferkeln In 6 Monaten (ab 01.08.2021)	Satz 2 gestrichen: Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein.
Alle Schweine	§26 (1) Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen In 6 Monaten (ab 01.08.2021)	In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „in ausreichender Menge vorhandenem“ die Wörter „organischen und faserreichen“ eingefügt. Folgender Satz wird angefügt: „Als Beschäftigungsmaterial im Sinne von Satz 1 Nummer 1 kann insbesondere Stroh,

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

Tel. 0391/73969-0
Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

		Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.“
Deckzentrum	§30 (2) <i>Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen</i> In 8 Jahren (ab 09.02.2029)	Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten.
Deckzentrum	§30 (2a) <i>Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen</i> In 8 Jahren (ab 09.02.2029)	Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung müssen Sauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von <u>mindestens fünf Quadratmetern je Sau</u> zur Verfügung stehen. - davon 1,3 m ² als Liegebereich - weiterer Teil als Aktivitätsbereich - ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (Fress-Liege-buchten oder sonstige Fressplätze keine Rückzugsmöglichkeit)
Abferklung	§24 (3) <i>Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Jungsauen und Sauen</i> In 15 Jahren (ab 09.02.2033)	Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. [...] Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist.
Abferklung	§24 (4) und §30 (2b) <i>Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Jungsauen und Sauen</i> In 15 Jahren (ab 09.02.2033)	Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von <u>mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen</u> [...] Jungsauen oder Sauen dürfen nur für maximal 5 Tage um Zeitpunkt des Abferkelns im Kastenstand gehalten werden.

Für das Deckzentrum gilt damit folgendes:

In bereits bestehenden Haltungseinrichtungen dürfen bis zum 09.02.2029 Tiere noch unter folgenden Voraussetzungen gehalten werden:

- Ab Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin in Gruppe,
- Wenn Kastenstand so beschaffen ist, dass Schweine sich nicht verletzen, ungehindert hinlegen/aufstehen, Gliedmaßen und Kopf vollständig austrecken können, ohne an bauliches Hindernis zu stoßen,
- Wenn Tierhalter bis 09.02.2024 Betriebs- und Umbaukonzept sowie bis 09.02.2026 Nachweis über gestellten Bauantrag bei zuständiger Behörde vorlegt.

Die Vorlage des Konzeptes entfällt, sofern der Tierhalter verbindlich erklärt, bis zum 09.02.2026 die Tierhaltung endgültig einzustellen.

Für Abferkelbuchten gilt folgendes:

In bestehenden Anlagen dürfen Schweine noch bis zum 09.02.2036 gehalten werden, wenn

- Tiere nach Decken bis etwa eine Woche vor Abferkeltermin in Gruppe gehalten werden

- Kastenstände in Abferkelbuchten so beschaffen sind, dass Tiere sich nicht verletzen, ungehindert hinlegen/aufstehen, Gliedmaßen und Kopf vollständig ausstrecken können, ohne an bauliches Hindernis zu stoßen,
- Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter Liegebereich der Sauen genügend Bewegungsfreiheit für Abferkeln und geburtshilfemaßnahmen besteht,
- Tierhalter bis zum 09.02.2033 Betriebs- und Umbaukonzept sowie Nachweis über gestellten Bauantrag bei zuständiger Behörde vorlegt.

Noch nicht veröffentlicht wurde das überarbeitete Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV).

Die konsolidierte Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 5 „Anforderungen an das Halten von Schweinen“ ist unter <https://www.buzer.de/gesetz/7344/b25143.htm> zu finden und auch als **Anlage 1** beigefügt. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Caroline Lichtenstein
Referentin

Bauernverband Sachsen-Anhalt